

POSTANSCHRIFT

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einschreiben-Rückschein



Wilhelmstraße 97 HAUSANSCHRIFT 10117 Berlin

VB5 REFERAT/PROJEKT

+49 (0) 228 99 682-0

+49 (0) 228 99 682-2506

poststelle@bmf.bund.de

10. Oktober 2022 DATUM

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);

SMS und weitere Unterlagen zum Austausch zwischen BMF und Porsche CEO

BEZUG Ihr Antrag vom 5. August 2022

ANLAGEN 1

GZ V B 5 - O 1319/22/10242

2022/0904238

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrt

mit E-Mail-Nachricht vom 5. August 2022 stellten Sie unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) einen Antrag, mit welchem Sie um Übersendung nachfolgender amtlicher Informationen bitten:

- "1. Kopien, Abschriften oder ähnliche Inhalte, aus denen der Inhalt folgender SMS hervorgeht:
- eine SMS (Geburtstagsgrüße) von BM Lindner an Porsche CEO Blume (6. Juni 2022)
- eine SMS von BM Lindner an Porsche CEO Blume zur "argumentativen Unterstützung" im Zusammenhang mit der Position der Bundesregierung zum Ende von Verbrennungsmotoren (28. Juni 2022)
- zwei SMS von BM Lindner an Porsche CEO Blume mit Bitte um Telefonat (22. Juli 2022)
- eine SMS von BM Lindner an Porsche CEO Blume mit Gratulation zur Übernahme VW CEO und zur Folgeberichterstattung zu Blumes angeblichen Äußerungen (23. Juli 2022)
- sowie mögliche weitere SMS zwischen BM Lindner und Porsche CEO Blume seit 8. Dezember 2021

- 2. sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit
- einem Telefonat zwischen BM Lindner und Porsche CEO Blume (Datum unbekannt) wie berichtet in DER SPIEGEL online am 4.8.2022 (https://www.spiegel.de/auto/christian-lindner-finanzminister-stimmte-sich-nach-kritischem-tv-bericht-eng-mit-porsche-chef-oliver-blume-ab-a-1ef85bba-1037-4e0e-bd22-580d3c229232), also z.B. Vorlagen, Notizen, Vermerke, Korrespondenzen o.ä.
- sowie zu möglichen weiteren Telefonaten zwischen BM Lindner und Porsche CEO Blume seit 8. Dezember 2021
- 3. sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit weiteren nicht unter 1. und 2. fallende Kontakte zwischen BM Lindner und Porsche CEO Blume seit 8. Dezember 2021 (entsprechend auch mögliche Kontaktaufnahmen von Porsche CEO Blume)"

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

Zu I.

Mit Ihrem o. g. IFG-Antrag bitten Sie um Übersendung diverser amtlicher Informationen im Zusammenhang mit Kommunikationsvorgängen zwischen "BM Lindner und Porsche CEO Blume". Im Ergebnis meiner Recherche konnten nachstehend aufgeführte Kommunikationsvorgänge zwischen Bundesfinanzminister (BM) Christian Lindner und Porsche CEO Oliver Blume seit Amtsantritt im Dezember 2021 ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beantwortung der Frage 40 in der Drucksache 20/2992 hingewiesen. Zur Drucksache: https://dserver.bundestag.de/btd/20/029/2002992.pdf

Die Kommunikationsvorgänge lassen sich thematisch in drei Gruppen zusammenfassen:

A. Geburtstagsgratulation von Herrn Christian Lindner an Herrn Oliver Blume

Mit SMS vom 6. Juni 2022 gratulierte Herr Christian Lindner Herrn Oliver Blume per SMS zum Geburtstag. Mit SMS vom 10. Juni 2022 bedankte sich Herr Blume für die Glückwünsche. Insgesamt handelt es sich hierbei um zwei SMS.

B. Beteiligung am öffentlichen Diskurs zum Thema E-Fuels

Mit Datum vom 28. Juni 2022 liegen zwei SMS von BM Lindner an CEO Blume mit Weiterleitung einer aktuellen dpa Berichterstattung zum Thema E-Fuels und Hinweis auf die Möglichkeit einer Beteiligung am öffentlichen Diskurs vor. Außerdem liegen zwei SMS von Herrn Blume mit Dank und Ankündigung, sich an o. g. Diskurs weiter zu beteiligen, vor. Insgesamt handelt es sich hierbei um vier SMS.

C. Presseberichterstattung im Kontext der Koalitionsverhandlungen 2021

Vom 22. Juli 2022 liegen zwei SMS von BM Lindner an CEO Blume mit der Bitte um ein Telefonat sowie zwei SMS von Herrn Blume zu seiner Erreichbarkeit und Dementierung der Berichte über dessen angebliche Äußerungen vor. Zudem gab es ein Telefonat zwischen BM Lindner und CEO Blume zu den Berichten über dessen angebliche Äußerungen. Daneben liegen eine SMS von BM Lindner an CEO Porsche mit der Weiterleitung eines Zeitungsartikels und eine SMS von Herrn Blume zu seiner angeblichen Äußerung vor.

Mit Datum vom 23. Juli 2022 liegt eine SMS von BM Lindner an CEO Blume mit Gratulation zur Übernahme VW CEO und zur Folgeberichterstattung angeblicher Äußerungen vor. Zudem gab es ein Telefonat zwischen BM Lindner und CEO Blume, in dem BM Lindner eine Sprechererklärung der FDP ankündigt. Daneben liegen eine SMS von BM Lindner an CEO Blume mit Weiterleitung der FDP-Sprechererklärung sowie eine SMS von Herrn Blume mit Bestätigung des Inhalts vor. Insgesamt handelt es sich hierbei um neun SMS und zwei Telefonate.

Es besteht vorliegend kein Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, bestimmt sich nach § 2 Nummer 1 IFG. Danach ist eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. (vgl. hierzu: BeckOK InfoMedienR/Debus, 37. Ed. 1.8.2022, IFG § 2 Rn. 4).

Voraussetzung ist zunächst, dass überhaupt Aufzeichnungen existieren. Der papierbasierten Aufzeichnung gleichgestellt ist die elektronische Speicherung.

Zu den o. g. Telefonaten vom 23. Juli 2022 existieren bereits keine Aufzeichnungen, da keine Gesprächsvermerke, -protokolle oder Ähnliches angefertigt worden sind, so dass Ihr Antrag insoweit schon aus diesem Grund abzulehnen ist.

Nummer 1 IFG dar. Entscheidend für die Beurteilung, ob diese SMS auch "amtliche" Aufzeichnungen darstellen, ist die Frage, ob die Informationen amtlichen Zwecken dienen. Die amtliche Zweckbestimmung setzt einen Zusammenhang mit amtlicher Tätigkeit voraus (BPRS/Scheel Rn. 20; Schoch Rn. 28; vgl. auch BT-Drs. 15/5593, 9). Nicht nur die Information selbst muss amtlichen Zwecken dienen, sondern gerade ihre Aufzeichnung (BVerwG, Urt. v. 28.10.2021 - 10 C 3.20).

Keine amtlichen Informationen sind mangels Finalität der Aufzeichnung zu amtlichen Zwecken solche Nachrichten, die aufgrund ihrer geringfügigen inhaltlichen Relevanz keinen Anlass geben, einen Verwaltungsvorgang anzulegen (so für Twitter-Direktnachrichten an das BMI: BVerwG, Urt. v. 28.10.2021 - 10 C 3.20 entgegen VG Berlin, Urt. v. 26.8.2020 - 2 K 163/18). Die amtliche Zweckbestimmung fehlt nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/5593, 9, zust. VG Berlin, BeckRS 2007, 28073; BfDI, Anwendungshinweise, 2007, 5; NK-IFG/Rossi § 2 Rn. 10; ZDM 123) bei privaten Informationen oder solchen, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen. Dabei ist eine funktionale Betrachtungsweise anzulegen. Eine Information ist nicht amtlich, nur weil sie in einer Schreibtischschublade in der Behörde aufbewahrt wird, vielmehr ändert sich bspw. der Charakter eines privaten Briefes dadurch nicht (vgl. BeckOK, InfoMedienR/Debus, 37. Ed. 1.8.2022, IFG § 2 Rn. 10-12).

Damit soll nach der Gesetzesbegründung sichergestellt werden, dass die Begriffsbestimmung weder private Informationen noch solche, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen, erfasst. Dies lässt sich zunächst anhand der Zweckbestimmung der jeweiligen Aufzeichnung ermitteln. Amtlichen Zwecken dient eine Aufzeichnung, wenn sie die Behörde betrifft oder in Erfüllung einer amtlichen Tätigkeit angefallen ist oder in anderer Weise im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit steht. Danach gilt eine Information als amtlich, die (objektiv) im Zusammenhang mit der Erfüllung einer behördlichen Aufgabe bzw. mit Dienstgeschäften anfällt (vgl. etwa OVG Münster, 22.5.2019 - 15 A 873/18, BeckRS 2019, 14323 Rn. 66, 69).

Daraus folgt bzgl. der oben aufgeführten Kommunikationsvorgänge folgende Entscheidung:

A. Geburtstagsgratulation von Herrn Christian Lindner an Herrn Oliver Blume

Die beiden oben aufgeführten SMS vom 6. und 10. Juni 2022 anlässlich des Geburtstages von Herrn Blume sind ausschließlich privater Natur und damit als private Informationen zu klassifizieren. Folglich fehlt es den Aufzeichnungen an der sog. Amtlichkeit. Aus diesem Grund wird Ihr hierauf gerichteter Antrag abgelehnt.

B. Beteiligung am öffentlichen Diskurs zum Thema E-Fuels

Die vier oben aufgeführten SMS vom 28. Juni 2022 im Zusammenhang mit der Beteiligung am öffentlichen Diskurs zum Thema E-Fuels enthalten keine entscheidungserheblichen Informationen für einen Verwaltungsvorgang des Bundesministeriums der Finanzen (BMF).

Selbst wenn die Informationen amtlichen Zwecken dienen würden, müsste dies auch für die Aufzeichnungen gelten. Die oben aufgeführten SMS vermitteln aufgrund ihrer geringfügigen inhaltlichen Relevanz keinen Anlass, einen gesonderten Verwaltungsvorgang anzulegen. Maßgeblich ist, ob die Nachrichten Teil eines Verwaltungsvorgangs werden sollen, mit anderen Worten ob sie aktenrelevant sind (vgl. Schoch IFG, 2. Aufl. 2016, IFG § 2 Rn. 45, 50, 57).

Bei den SMS handelt es sich um Informationen, die nicht den Gegenstand eines Verwaltungsvorgangs bilden sollen. Da sie keinerlei entscheidungserheblichen Inhalt haben, sollen sie nicht Gegenstand eines Verwaltungsvorgangs im BMF werden. Wegen ihrer geringen inhaltlichen Relevanz waren die SMS daher auch nicht zu verakten.

Eine Aufzeichnungspflicht ergibt sich auch nicht aus der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR) vom 11. Juli 2001 (GMBl., 471). Diese ergänzt nach ihrem § 1 Absatz 1 die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien und regelt das Bearbeiten von Geschäftsvorfällen und Verwalten von Schriftgut in den Bundesministerien. Sie enthält Konkretisierungen allgemeiner Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung. § 1 Absatz 3 RegR stellt klar, dass die Regelungen auch für die elektronische Bearbeitung und Verwaltung von Schriftgut gelten. Die RegR sieht eine Differenzierung zwischen aktenrelevantem Schriftgut und solchem Schriftgut vor, das sofort oder alsbald zu vernichten ist. Letzteres ist nicht zu dienstlichen Zwecken aufzuzeichnen. Es wird nicht Gegenstand eines Verwaltungsvorgangs. § 10 Absatz 1 Satz 1 RegR sieht vor, dass jedem aktenrelevanten Dokument ein Geschäftszeichen zugeordnet wird. Satz 2 regelt, dass Dokumente ohne Informationswert zu vernichten sind; bei nur geringem Informationswert sind sie als Weglegesachen nach Anlage 1 zu behandeln. Weglegesachen sind danach nicht zu den Akten zu nehmen, sondern kurzfristig, in der Regel bis zum Ablauf des Kalenderjahres, aufzubewahren. Auch ihnen kommt keine Aktenrelevanz zu (vgl. hierzu NVwZ 2022, 326 Rn. 18, 19, beck-online). Unabhängig von der jeweils gewählten Kommunikationsform erfolgt eine geeignete Verschriftlichung des Inhaltes, soweit dieser entscheidungserhebliche Informationen enthält, also für die inhaltliche Bearbeitung eines behördlichen Verwaltungsvorgangs relevant ist.

Die o. g. SMS wurden nicht veraktet. Eine Relevanz für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs des BMF wurde in den genannten Kommunikationsvorgängen und

dargelegten Inhalten nicht gesehen. Die in Rede stehende Kommunikation hätte auch fernmündlich erfolgen können, so dass nicht eimnal für eine logische Sekunde eine Aufzeichnung bestanden hätte. Da die Aufzeichnungen keinen amtlichen Zwecken dienen würden, unterliegen diese ebenfalls nicht dem Zugangsanspruch nach § 1 IFG.

C. Presseberichterstattung im Kontext der Koalitionsverhandlungen 2021

Des Weiteren liegen neun SMS vom 22./23. Juli 2022 vor, welche einen ausschließlichen Bezug zu den Koalitionsverhandlungen von 2021 aufweisen. Diese Kommunikation betrifft Herrn Christian Lindner in seiner Rolle als Bundesvorsitzender der FDP. Die SMS beziehen sich auf die zurückliegenden Koalitionsverhandlungen im Herbst 2021 und damit auf einen Zeitpunkt, in dem Herr Lindner noch nicht Bundesminister der Finanzen war. Die Koalitionsverhandlungen wurden zwischen den Parteien der SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der FDP geführt. Der Inhalt dieser Kommunikation ist für das BMF daher nicht aktenrelevant, sie betrifft keinen BMF-Verwaltungsvorgang. Die Aufzeichnungen sind daher nicht amtlich und eine Veraktung würde keinen amtlichen Zwecken des BMF dienen. Damit fehlt es auch bzgl. dieser SMS an dem Kriterium der Amtlichkeit.

Eine Aufzeichnungspflicht ergibt sich auch hier nicht aus der RegR, da mangels Amtsbezugs keine Aktenrelevanz besteht. Die o. g. SMS wurden nicht veraktet. Eine Relevanz für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs des BMF wird in den genannten Kommunikationsvorgängen und dargelegten Inhalten nicht gesehen. Da die Aufzeichnungen der o. g. SMS keinen amtlichen Zwecken dienen, unterliegen diese ebenfalls nicht dem Zugangsanspruch nach § 1 IFG.

Wie bereits ausgeführt, liegen bzgl. der Telefonate zwischen Herrn Christian Lindner und Herrn Oliver Blume bereits keine Aufzeichnungen vor, weshalb der hierauf gerichtete Antrag mangels vorhandener amtlicher Informationen abgelehnt wird.

Aus diesen Gründen lehne ich Ihren Antrag hiermit insgesamt ab.

Zu II.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mitteldorf

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Das Bundesministerium der Finanzen stellt auf seiner Internetseite www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/kontakt.html allgemeine Informationen zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) zur Verfügung.

Außerdem finden Sie dort auch ein Kontaktformular zum IFG, über das Sie Anträge stellen können.

